

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenorla**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Langenorla hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in der Sitzung am 16.03.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Langenorla als kommunale Einrichtung des Friedhofswesens der Gemeinde und seiner Anlagen (einschließlich Unterhaltung der Einrichtung) im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Langenorla werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebühren für Grabstätten**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes (Überlassung einer Reihengrabstätte) werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- |                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| a) Einzelgrabstätte            | 380,00 Euro    |
| b) Doppelgrabstätte            | 660,00 Euro    |
| c) Kindergrabstätte bis 1 Jahr | keine Gebühren |

### **§ 3**

#### **Gebühren für Urnengrabstätten**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes (Überlassung einer Urnenreihengrabstätte) werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Urnengrabstätte                     | 190,00 Euro    |
| b) Urnengrabstätte – Kinder bis 1 Jahr | keine Gebühren |

### **§ 4**

#### **Gebühren für Urnengemeinschaftsgrabstätten**

Bei der Beisetzung von Aschenresten in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: 190,00 Euro

## **§ 5 Wiederverleihung des Nutzungsrechtes**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts um 20 Jahre (§ 11 der Friedhofssatzung) werden die gleichen Gebühren, für einige Jahre anteilig erhoben.

## **§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

## **§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Grabstätte werden jeweils zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig. Sie betragen pro Jahr:

Urnengrabstätte:	10,00 €
Einzelgrabstätte (Erde)	20,00 €
Doppelgrabstätte (Erde):	30,00 €
Kindergrabstätte (Urne):	7,50 €
Kindergrabstätte (Erde):	7,50 €

## **§ 8 Ersatz für sonstige Aufwendungen**

Soweit diese Satzung für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes oder Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Regelungen und Gebührensätze enthält, sind der Gemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

## **§ 9 Ausgrabungsgebühren**

Da diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

## **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

Da diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3. die Kinder,
    - 4. die Eltern,
    - 5. die Geschwister,
    - 6. die Enkelkinder,
    - 7. die Großeltern,
    - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenorla vom 07.10.1997 außer Kraft gesetzt.

Langenorla, den 31.05.2010

Graven  
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht, die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Graven  
Bürgermeister